

Allgemeine Verkaufsbedingungen Karl Druschke Dichtungsfertigung OHG

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen an unsere Käufer (Käufer). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Käufer gültigen, jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen wie beispielsweise Rahmenvereinbarungen mit dem Käufer und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag wie beispielsweise Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritte oder Minderungen sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, beispielsweise bei Zweifeln über die Berechtigung des Erklärenden, bleiben unberührt.

- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch diese AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Angebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder in Textform, beispielsweise durch eine Auftragsbestätigung, oder durch die Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Unterlagen

- 3.1 Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.2 Im Einzelfall sind wir zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn dem keine überwiegenden Belange des Käufers entgegenstehen.
- 3.3 An allen von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

- 4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise. Die Preise verstehen sich ab Werk (INCOTERMS) ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme.
- 4.2 Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnen wir zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen. Etwaige Zölle, Gebühren, sonstige Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

5. Montage und Inbetriebnahme

Soweit eine Montage, Montageüberwachung oder Inbetriebnahme durchzuführen ist, gelten ergänzend unsere entsprechenden Bedingungen, die auf unserer Website zur Ansicht und zum Download zur Verfügung stehen.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht entsprechend der in Ziffer 4.1 vereinbarten Klausel (INCOTERMS) auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 6.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

7. Liefertermine

- 7.1 Mangels abweichender Vereinbarung ist Beginn der Lieferzeit der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Käufer für die Erfüllung des

Auftrages geklärt, vom Käufer zu beschaffende Unterlagen bei uns eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem unserer Bankkonten gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - die Ware an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen; die Lieferzeiten gelten insoweit als eingehalten.

- 7.2 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilungen behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Zahlungen haben innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von uns etwas anderes ergibt. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.
- 8.2 Zahlungen haben ausschließlich auf eine unserer Zahlstellen zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstag porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die uns eventuell durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 8.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

- 8.4 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.5 Wird nach Abschluss des Vertrages (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehenden, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir ohne Mahnung berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts sicherheitshalber heraus zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Soweit im Land des Käufers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung zu sorgen.
- 9.2 Der Käufer ist zu Verfügungen über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Käufer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts aus einer solchen Verfügung oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an uns abgetreten. Der Käufer ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
- 9.3 Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

9.4 Be- und Verarbeitungen der Ware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Ware verarbeitet oder mit nicht uns gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt (§§ 947 ff. BGB), so steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er uns hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für uns. Für den Miteigentumsanteil gelten ebenfalls die Bestimmungen der Ziffer 9.

9.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

9.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, können wir die Ware auf Kosten des Käufers versichern.

10. Gewährleistung

10.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien seitens eines Herstellers.

10.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

- 10.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und gegebenenfalls eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus der Beschaffensvereinbarung ergibt.
- 10.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- 10.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- 10.7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau oder die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 10.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 10.9 In dringenden Fällen, beispielsweise bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 10.10 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

11. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

- 11.1 Sofern von uns kein besonderer Hinweis erfolgt, ist die Ware nach unserer Kenntnis des Standes der Technik in der Bundesrepublik Deutschland frei von fremden Schutzrechten. Sollte die Ware oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein in der Bundesrepublik Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn die Ware ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Käufer eingeleitet sein, so werden wir auf unsere Kosten und nach unserer Wahl in angemessener Frist entweder dem Käufer das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen, die Ware oder das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, dass keine Verletzung von Rechten Dritter mehr vorliegt, oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendungen, Produkte usw. wird von uns nicht übernommen.
- 11.2 Werden durch vom Käufer vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Käufer die Rechtsverletzung zu vertreten und uns im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.

12. Sonstige Haftung

- 12.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir - vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (beispielsweise Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) – nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

Karl Druschke Dichtungsfertigung OHG.
Am Bruchweg 2
DE-63571 Gelnhausen
Telefon 0049 (0) 6051 916678-0
Telefax 0049 (0) 6051 916678-17
Amtsgericht Hanau HRA 93587

Gesellschafter:
Jan Druschke und Jürgen Druschke
Steuer-Nr.: 01981330409
Finanzamt: Gelnhausen
Gerichtsstand und Erfüllungsort:
Gelnhausen

Bank
Kreissparkasse Gelnhausen
BLZ: 507 500 94
Kto: 800 4503
IBAN: DE 41 507500940008004503
BIC: HELA DEF 1 GEL

Lieferungen und Leistungen werden
aufgrund unserer Allgemeinen
Geschäftsbedingungen erbracht.

www.druschke.eu
info@druschke.eu

- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3 Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde. Außerdem gelten sie nicht für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

13.1 Erfüllungs- und ausschließlicher Gerichtsstand ist Gelnhausen. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.

13.2 Für diese AVB und die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts über die Rück- und Weiterverweisung sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts.